

Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

vom 2. April 1996¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
(KVG) und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom
30. Oktober 1995 (VKVG) sowie den Landsgemeindebeschluss über die Prämien-
verbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998,²

beschliesst:

I. Zweck und Organisation

Art. 1

Durch die Verbilligung der Prämien soll den beitragsberechtigten Personen ein an-
gemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleis-
tet werden. Zweck

Art. 2³

Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdeparte-
ment. Organe

¹Mit Revisionen vom 18. Februar 1997, 26. August 1997, 18. November 1997, 15. Dezember 1998,
28. Mai 2002, 3. Dezember 2002, 16. Dezember 2003, 6. Dezember 2004, 30. August 2005,
10. Januar 2006, 7. März 2006, 14. August 2006, 12. September 2006, 19. Dezember 2006, 6. No-
vember 2007, 18. November 2008, 3. Februar 2009, 20. Oktober 2009.

²Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

II. Prämienverbilligung

Art. 3¹

Anspruchsberechtigte Personen

¹Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Appenzell I. Rh., die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer eine Krankenpflege-Grundversicherung abgeschlossen haben, wenn sie die Voraussetzungen dieses Beschlusses erfüllen.

²Ehegatten sowie Alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt sie aufkommen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Massgebend ist der geltend gemachte Kinderabzug gemäss Steuerveranlagung.

³Bezüglich der familiären Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt grundsätzlich als Stichtag der 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.

Art. 3a²

Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partner* im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; PartG) entspricht in diesem Beschluss derjenigen von Ehegatten.

Art. 4³

Anrechenbare Prämien

¹Anrechenbar für die Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligungsbeiträge sind die für das entsprechende Kalenderjahr festgelegten Richtprämien.

²Die Ständekommission legt die Richtprämien jährlich fest. Dabei orientiert sie sich an den Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Art. 5⁴

Berechnung des Anspruchs im allgemeinen

¹Die anrechenbaren Prämien werden verbilligt, soweit sie den von der Ständekommission im Anhang dieses Beschlusses jährlich festzulegenden Prozentsatz der Summe übersteigen, welche sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen ergibt.

¹Ergänzt (Abs. 4) durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 6. Dezember 2004 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Aufgehoben (Abs. 4) durch StKB vom 30. August 2005. Aufgehoben (Abs. 3 erster Satz) durch StKB vom 7. März 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 3. Februar 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009).

²Eingefügt durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

⁴Angefügt (Abs. 3 und 4) durch StKB vom 6. Dezember 2004 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert (Abs. 1 - 3) durch StKB vom 7. März 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Angefügt (Abs. 5) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Angefügt (Abs. 3 lit. g) durch StKB vom 20. Oktober 2009.

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Für die Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens wird die definitive Steuerveranlagung gemäss Anhang dieses Beschlusses beigezogen.

³Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen;
- b) 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
- c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen;
- d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) Einelternabzug bei Konkubinatspaaren;
- g) sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSH) abgerechnet werden.

⁴Für die Berechnung des Anspruchs von Konkubinatspaaren mit Kindern ist auf die kumulierten massgebenden Gesamteinkommen abzustützen. Der Gesamtanspruch wird beiden Konkubinatspartnern je zur Hälfte vergütet.

⁵Sofern das massgebende Gesamteinkommen gemäss Abs. 3 dieses Artikels Fr. 80'000.– nicht überschreitet, wird die Verbilligung für die Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung im selben Haushalt auf die Hälfte der Richtprämien angehoben, soweit der Gesamtanspruch des Haushaltes auf Prämienverbilligung gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses unterhalb der entsprechenden Summe liegt.

Art. 6¹

¹Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, die an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrunde liegende auf ein Jahr umgerechnete Einkommen massgebend.

Sonderfälle

²Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV erhalten ohne Berücksichtigung ihres steuerbaren Einkommens und Vermögens die volle Durchschnittsprämie zurückerstattet. Die Ausgleichskasse meldet der zuständigen Amtsstelle jährlich die Bezüger von Ergänzungsleistungen.

³Neuzuzüger aus dem Ausland, die nicht während des ganzen Kalenderjahres, für das die Prämienverbilligung bestimmt ist, der Versicherungspflicht für die Krankenpflegeversicherung unterliegen, haben Anrecht auf den Pro-Rata-Anteil des Prämienverbilligungsbeitrages.

⁴Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als 12 Monate gültig ist, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern sie nicht aus einem unter Art. 65a KVG aufgeführten Staat stammen.

¹Ergänzt (Abs. 4) durch StKB vom 18. Februar 1997. Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 6. November 2007 (Inkrafttreten: 1. Januar 2008). Angefügt (Abs. 3 lit. g) durch StKB vom 20. Oktober 2009.

Art. 6a¹

Personen nach
Art. 65a KVG

¹Für anspruchsberechtigte Personen mit Wohnsitz in einem Staat gemäss Art. 65a KVG wird das in der Schweiz erzielte quellenbesteuerte Einkommen für die Berechnung beigezogen.

²Es erfolgt eine Umrechnung auf die Kaufkraft des Wohnsitzstaates.

³Die Standeskommission bestimmt die prozentuale Eigenleistung (Belastungsgrenze).

⁴Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Artikels haben einen Antrag auf Prämienverbilligung mittels dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen.

III. Verfahren

Art. 7

Information

Die zuständige Amtsstelle sorgt zusammen mit den Versicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung.

Art. 8

Auskunfts- und
Bescheinigungspflicht

¹Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie die Versicherer haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

²Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinwesen, die Versicherer sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den zuständigen Organen die erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

³Die Versicherer haben ihren Versicherten im Kanton Appenzell I. Rh. die für die Prämienverbilligung erforderlichen Ausweise über die Prämien der gesetzlichen Krankenpflege-Grundversicherung kostenlos zuzustellen.

Art. 9²

Schweigepflicht

Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) ist sinngemäss anwendbar.

¹Eingefügt durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Ergänzt (Abs. 4) durch StKB vom 3. Dezember 2002. Abgeändert (Abs. 1 und 4, Marginalie) durch StKB vom 30. August 2005.

²Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

Art. 10¹

¹Personen, welche aufgrund des massgebenden Gesamteinkommens Anspruch auf Prämien-verbilligung haben, stellt die zuständige Amtsstelle eine beschwerdefähige Verfügung zu, in welcher die Höhe des Prämienverbilligungsbeitrages festgestellt wird. Anspruchs-
verfügung

²Anspruchsberechtigte, welche freiwillig auf den Prämienverbilligungsbeitrag ganz oder teilweise verzichten wollen, können dies der zuständigen Amtsstelle innert der gesetzten Beschwerdefrist ohne Begründung schriftlich mitteilen.

³Versicherte, die keine Verfügung erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können den Erlass einer solchen bei der zuständigen Amtsstelle verlangen. Entsprechende Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art. 11²

¹Die rechtskräftig zugesprochenen Prämienverbilligungsbeiträge werden den Berechtigten zur Verrechnung mit den im Kanton geschuldeten Steuern gutgeschrieben. Übersteigt die Prämienverbilligung die zu entrichtende Steuerschuld, wird die Differenz dem Berechtigten, sofern nicht der Abs. 2 dieses Artikels zu beachten ist, ausbezahlt. Verrechnung

²Bei Bezüglern von schweizerischer Sozialhilfe und bei Personen, für die Zahlungen nach Art. 12a dieses Beschlusses geleistet werden, geht die Differenz gemäss Abs. 1 dieses Artikels auf das zuständige Gemeinwesen über.

³Für Leistungen nach diesem Beschluss sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

Art. 12

Leistungen nach diesem Beschluss sind nicht steuerpflichtig. Steuerbefreiung

Art. 12a³

¹Die zuständige Amtsstelle nimmt von den Versicherern Meldungen über Leistungsaufschübe und Verlustscheine für die uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen entgegen. Uneinbringliche
Prämien

²Sie ersetzt den Versicherern ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten im Umfang des Leistungsobligatoriums aus den Mitteln der Prämienverbilligung, sofern dafür ein Verlustschein vorliegt. Für diese Zahlungen steht der zuständigen Amtsstelle das Rückgriffsrecht auf die Pflichtigen zu.

¹Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

²Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002) und 10. Januar 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

³Eingefügt durch StKB vom 10. Januar 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

Art. 13¹

Rückerstattung

¹Zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

²Die Bestimmungen von Art. 25 ATSG betreffend die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 14²

Ergänzendes
Recht

Soweit dieser Beschluss keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des ATSG als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

IV. Rechtspflege

Art. 15³

V. Schlussbestimmung

Art. 16⁴

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

²Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³Abgeändert durch StKB vom 26. August 1997. Aufgehoben durch StKB vom 30. August 2005.

⁴Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

Anhang¹

Die Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs im Jahre 2013 erfolgt gemäss den nachfolgenden Bemessungsgrundlagen:

1. Bezüglich der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt als Stichtag der 1. Januar 2013.
2. Das massgebende Gesamteinkommen ergibt sich aus der Steuerveranlagung 2011. Sofern am 31. März 2013 diese Veranlagung nicht vorhanden ist, wird auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt.
3. Die Richtprämien betragen für das Jahr 2013:
 - für Kinder (Jahrgang 1995 und jünger) Fr. 719.00
 - für junge Erwachsene (Jahrgang 1988 bis 1994) Fr. 2'873.00
 - für Erwachsene (Jahrgang 1987 und älter) Fr. 3'265.00
4. Der eigene Prämienanteil der Versicherten (Selbstbehalt) wird auf 9.5 % festgelegt.

¹Abgeändert durch StKB vom 18. Februar 1997, 18. November 1997, 15. Dezember 1998, 3. Dezember 1999, 21. November 2000, 4. Dezember 2001, 3. Dezember 2002, 16. Dezember 2003, 6. Dezember 2004, 30. August 2005 (Einleitungssatz), 7. März 2006 und 19. Dezember 2006, 6. November 2007, 18. November 2008, 17. November 2009, 16. November 2010, 28. Februar 2012 und 4. Dezember 2012.